

Weitere Festsetzungen:

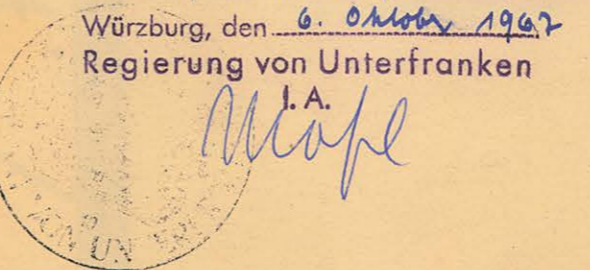
- 1) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten.
- 2) Für das Baugebiet ist offene Bauweise festgesetzt.
- 3) Außer Garagen sind Nebengebäude zulässig, wenn die festgesetzten Bebauungsgrenzen und zulässigen Höhen nicht überschritten werden. Hinsichtlich der Erstellung der Garagenbauten kann in Ausnahmefällen vom Landratsamt mit der Gemeinde eine andere Regelung getroffen werden, wenn die Beteiligten einverstanden sind.
- 4) Eine andere Regelung des Grenzabstandes ist mit Zustimmung beider Nachbarn zulässig, wenn der Mindestgebäudeabstand nicht unterschritten wird und die Baulinien eingehalten werden.
- 5) Abweichungen von den vorgesehenen Gebäudestellungen können zugelassen werden, sofern die festgesetzten Bebauungsgrenzen nicht überschritten werden. Abstandsflächen gem. Art. 6 der Bayer. Bauordnung.
- 6) Mindestgröße der Baugrundstücke bei offener Bauweise 600 qm
- 7) Baugestaltung:  
Nichtsichtmauerwerksflächen sind zu verputzen oder zu schlämmen. Das gilt für Haupt- und Nebengebäude. Der Anstrich ist in nicht zu grellen Farben zu halten. Für die Einfriedigung wurde eine Höhe von 1.00 m festgesetzt.  
Als Dacheindeckung sind engobierte Flachdachpfannen zu verw.

Der Bebauungsplan - Entwurf hat gem. § Abs. 6 BBauG vom 25.4.1965 bis 25.5.1965 öffentlich ausgelegt.

Heinrichsthal, den 20.6.65  
Bürgermeister: *Kamm*

Genehmigungsvermerk der Regierung:

Mit ~~ohne~~ Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBauG mit RE vom 6.10.1967 Nr. IV/3-910 v 272 Würzburg, den 6. Oktober 1967  
Regierung von Unterfranken  
I.A. *Möge*



Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 1. Februar 1965 gem. § 10 BBauG am 16.6.1965 als Satzung beschlossen.  
Heinrichsthal, den 20.6.1965  
Bürgermeister: *Kamm*

Der genehmigte Bebauungsplan hat gem. § 12 BBauG vom 17.2.1968 bis 17.2.1968 öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 3.2.1968 bekanntgemacht worden.  
Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am 17.2.1968 rechtsverbindlich geworden.  
Heinrichsthal, den 30.4.1968  
Bürgermeister: *Kamm*

Bürgermeister: *Kamm*

HEINRICHSTHAL

Landkreis Alzenau

BEBAUUNGSPLAN

"UNTERER WIESTHALER WEG"

M = 1:1000

Zeichenerklärung

A) für die Festsetzungen

— Grenze des Geltungsbereiches

Restzusetzende Baulinien

- Straßen- und Grünflächenbegrenzungsflächen
- vordere Baugrenze
- seitliche und rückwärtige Baugrenze
- Einfahrten
- Garagen und Nebengebäude
- U + E Dachneig. 28 - 32° Satteldach
- E + DG, Dachneigung 50 - 52° Satteldach
- Firstrichtung der Gebäude
- öffentliche Verkehrsflächen
- Schutzzone-Hochspannung
- U + E, Dachneigung 20 - 24° Satteldach
- E + 1 Dachneigung 28-32° Satteldach
- Breite der Straßen - Wege und Vorgartenflächen

B) für die Hinweise

- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- Bestehende Grundstücks- 123 Flurstücksnummerngrenze
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandener Abwasserkanal
- vorhandene Nebengebäude
- vorhandene Wasserleitung

Heinrichsthal, den 1. Februar 1965

Architekt: *Kamm*